

2367/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marizzi, Keppelmüller und Genossen haben am 6.5. 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2375/J betreffend "Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß es sich in Neuruppersdorf um keine Nachnutzung des Bergbaugebietes handelt, sondern daß ein aufrechter Bergbaubetrieb vorliegt und die Motorsportveranstaltungen nur neben der Gewinnungstätigkeit und im Einvernehmen mit dem Bergbauberechtigten durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen des Berggesetzes (Berg) ist im Zuge der Bewilligung für die Errichtung bergbaufremder Anlagen und Bauten im Bergbaugebiet primär auf die Bergbautätigkeit Bedacht zu nehmen. Etwaige Auflagen können daher nur Maßnahmen auf Grundlage des § 179 BergG 1975 sein.

Für über das Berggesetz hinausgehende Bewilligungspflichten kann das Berggesetz daher keine Zuständigkeit der Berghauptmannschaft vorsehen.

Motorsportveranstaltungen sind im Veranstaltungsrecht geregelt und fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

ad 1 und 2

Rechtliche Grundlage der angesprochenen Bewilligung ist das Berggesetz. Da dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bei der Bewilligung derartiger Anlagen keine Kompetenz zukommt, kann über den Inhalt der Bewilligung (Auflagen) keine Aussage getroffen werden.

ad 3

Zur Kontrolle von Auflagen in Genehmigungsbescheiden sind die Genehmigungsbehörden erster Instanz berufen. Da im Gegenstand ein Bescheid der Berghauptmannschaft vorliegt, ist diese auch zur Überwachung der Auflagen zuständig. Ich habe die vorliegende Anfrage zum Anlaß genommen, die Bergbehörde um Überprüfung des abfallrelevanten Sachverhaltes und um Stellungnahme zu ersuchen.

ad4

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist im September 1994 mit der gegenständlichen Problematik befaßt worden. Damals richtete die Bürgerinitiative Neuruppersdorf ein Schreiben an die damalige Bundesministerin Rauch-Kallat. Im Antwortschreiben wurde darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in dieser Angelegenheit nicht zuständig sei. Das Schreiben der Bürgerinitiative wurde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und Berghauptmannschaft weitergeleitet. Es ist mir nicht bekannt, welche Gutachten von der örtlichen Bürgerinitiative vorgelegt worden sind.

ad 5

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich von der Beantwortung dieser Frage absehe, da es sich hierbei nicht um einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Artikel 52 B-VG handelt.

ad 6 .

Ich habe mich wiederholt für die Stärkung der Nachbarrechte im Rahmen des Berggesetzes ausgesprochen und werde diesbezügliche Verbesserungen auch in Zukunft